Zeitschrift: Schweizerische Militärzeitschrift

Band: 18 (1852)

Heft: 8

Artikel: Ueber die Nothwendigkeit bei der Instruktion angehender

schweizerischer Offiziere neben der taktischen Ausbildung auch noch die moralische und wissenschaftliche Ausbildung derselben mehr zu

berücksichtigen, als es bisher geschehen ist

Autor: Escher, J. Conr. von

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-91867

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nen die Karten zum Banquet, Gabelfrühstück und Wein à discrétion inbegriffen, im Quartierbureau und Abends im Banquetbureau zum Preise von 5 Franken bezogen werden.

10) Der erste Toast wird durch ein Mitglied des Comités dem. Vaterland gebracht. Diejenigen Redner, welche hierauf das Wort wünschen, wollen es dem Hrn. Präsidenten des Central-Comité anzeigen.

Dienstag den 8. Juni:

- 11) Die Herren Offiziere, welche einen Ausflug in die Berge (Locle und Chauxdefond) beabsichtigen, sinden Gefährte, für deren Bereitschaft das Fest-Comité Gorge tragen wird.
- 12) Sonntag, Montag und Dienstag sind die Museen, Runstsammlungen zc. den Herren Offizieren geöffnet.

Neuchatel, den 19. April 1852.

Das Empfangs-Comité. In dessen Namen: Henriod, Major.

Meber die Nothwendigkeit bei der Instruktion angehender schweizerischer Offiziere neben der taktischen Ausbildung auch noch die moralische und wissenschaftliche Ausbildung derselben mehr zu berücksichtigen, als es bisher geschehen ist.

Ginleitung.

Wenn die nachstehende Arbeit durch ihre Veröffentlichung in der schweizerischen Militärzeitschrift einen größeren Leserkreis erhält, als derjenige, für welchen sie eigentlich bestimmt war, so hält sich der Verfasser derselben für verpstichtet, im Interesse der Sache sowohl, um die es sich handelt, als in seinem eigenen Interesse die Leser der Zeitschrift in Kürze darüber aufzuklären, wie er überhaupt dazu kam dieses Thema zu bearbeiten und warum er dasselbe der

Deffentlichkeit übergab, da er nur ju gut weiß, daß nun die Rritik ihren Maßstab daran zu legen und auch vom Verfasser hierüber Aufschluß zu verlangen volle Berechtigung bat, er felbst aber sich nicht der Gefahr aussetzen will, von Recensenten, die mit den Berhältnissen, welche diese Arbeit bervorriefen, nicht näher bekannt find, fich die Befugniß gur öffentlichen Berbreitung derfelben absprechen zu lassen oder als Plagiator verschrieen zu werden, wie es vor ungefähr einem Jahre einem Kameraden erging, der auf mehrfache Bitten bin in bestgemeinter Absicht einige von ihm gehaltene theoretische Vorträge der Zeitschrift übergab, um folche auf diesem Wege auch andern Kameraden zugänglich zu machen, dafür aber nichts weniger als den Dank erntete, den seine autgemeinte Absicht wohl mit Recht verdient hätte. Nach der Ansicht des Verfassers aber foll eben die schweizerische Militärzeitschrift mit ein Bildungsmittel für unsere Offiziere sein, und wenn daber von Zeit zu Zeit in derselben Arbeiten erscheinen, die allerdings nicht auf den Titel eines Driginalwerkes Anspruch machen können und wollen, indem für dieselben anerkannte militärische Autoritäten als Quellen benupt merden, wie folches auch bei der vorliegenden geschah, der die Schriften von Brandt, Decker, Poniz öfter ju Grunde gelegt murden, so dürfte fich dieses bei unfern eigenthümlichen militärischen Ginrichtungen um fo eber rechtfertigen, als eine Menge migbegieriger Offiziere aus verschiedenen Gründen durchaus nicht im Falle ift, fich fortwährend mit allen neuen Erscheinungen im Gebiete der Militärmiffenschaften und Litteratur befannt machen zu fonnen, sondern dieses vielleicht nur wenigen Bevorzugten möglich ist; dagegen viele der ersteren froh find, durch das Mittel der Zeitschrift wenigstens theilweise ein Surrogat für das ihnen Abgehende zu erhalten. Daber glaubt auch der Verfasser dieser Arbeit, nachdem er von mehreren seiner Kameraden, denen sie zuerst in einem engern Kreise mitgetheilt worden war, wiederholt aufgefordert wurde, diefelbe der Zeitschrift einverleiben zu laffen, fie unbedenklich der Deffentlichkeit anheim geben zu dürfen, überzeugt, daß viele derjenigen, welche ein richtiges Verständniß für unsere schweizerischen Militäreinrichtungen haben, ne vielleicht nicht ganz unbefriedigt bei Geite legen werden.

Und nun noch ein Paar Worte über den Grund der Entstehung dieser Arbeit. Nachdem der Verfasser, der schon mabrend einigen Jahren in der gurcherischen Infanterie-Militärschule den theoretischen Unterricht der Offiziere und Cadetten über Terrainlehre, Sicherheitsdienst, Lokalgefechte u. s. w. ju besorgen hatte, bei dieser Belegenheit die Erfahrung machte, daß, obschon die große Mehrzahl der Zuhörer zur Ginsicht gelangt mar, es sei nothwendig und auch möglich in der Instruktion unserer Infanterie-Cadres etwas weiter vorzugehen, als es früher aus verschiedenen Ursachen nicht geschah, hingegen mit Beziehung auf eine andere Seite militärischen Ausbildung, die gewissermaßen die moralische genannt werden fonnte, nämlich hauptfächlich mit Beziehung auf die richtige Erkenntniß der Wichtigkeit der Bekleidung eines Grades und der dafür nöthigen Gigenschaften und damit verbundenen Pflichten, viele unserer Offiziere noch nicht die richtigen Begriffe haben, fo glaubt er, daß in den Militärschulen Offiziere und Cadetten hiermit etwas näher vertraut gemacht und daber bei der Inftruftion die Berhältnisse der Disziplin, der Subordination, der Rameradschaft, des Corpsgeistes, der militärischen Shre, der Selbstbildung zc. etwas einläßlicher behandelt werden follten, als dieses eben 4. B. in den Reglementen der Natur der Sache nach nicht geschehen kann. Für jeden Offizier ift aber die genauere Kenntniß dieser Hauptgrundlagen eines geordneten Militärwesens wohl eben so wichtig als die taftische Ausbildung, da erstere die lettere hauptfächlich und wesentlich bedingt. Auch haben sehr viele unserer Offiziere offenbar ein gewisses dunkles Gefühl von der Mothwendigkeit einer weiteren Ausbildung in diesem Zweige des militärischen Wisfens, allein es mangelte ihnen bisher bloß an der gehörigen Unregung und Gelegenheit hierzu. Die nachfolgende Arbeit mag nun als ein Versuch gelten, wie der Verfasser glaubt, daß etwa die Sache mit Nüchsicht auf unsere speziellen Berhältniffe behandelt werden konnte, und indem er dieselbe seinen schweizerischen Rameraden hiermit zu freundlicher Aufnahme empfiehlt, wird es ihn freuen, durch das Mittel der Zeitschrift allfällige Beurtheilungen derselben entgegennehmen zu fönnen.

Zürich, im März 1852.

^{3.} Conr. von Efder, Sauptmann im Beneralftabe.

Von der Disziplin,

Im Kriege kommt auf die beabsichtigte Wirkung sehr viel, auf die bewegende Urfache febr wenig an. Es fommt hauptfächlich darauf an, daß eine befohlene Sandlung zur bestimmten Zeit und in der vorgeschriebenen Weise vollzogen werde. Ob die handelnden Personen damit einverstanden find oder nicht, darf dabei gar nicht in Frage gestellt werden. Es wird daber jeder Soldat, dem die Ehre und der gute Ruf seines Truppenkörpers werth und beilig find, die Nothwendigfeit diefer Unterordnung des eigenen Willens gerne anerkennen und willig befolgen, denn wollte man das Prinzip der Zustimmung der Untergebenen geltend machen, wie es auch schon bei uns von Leuten vielfach angepriesen worden ift, die in dem falschen Wahne steben, der Milizsoldat unter der Kahne sei doch vor allem aus Burger und der unbedingte Geborsam mit der Stellung und Würde des freien Republikaners unverträglich, - so murden die lächerlichsten Infonfequenzen jum Borschein fommen, indem natürlich unter solchen Umständen vor jeder Unternehmung Umfrage gehalten und durch Stimmenmehrheit entschieden werden müßte, ob und in welcher Weise fie ausgeführt merden folle. -

Nicht alle Berhältniffe im Kriege find so einfacher Natur, daß fie von jedem Untergebenen augenblicklich durchschaut werden fonnen. In febr vielen Fällen drängt aber die Zeit fo febr, das man auf umftändliche Erläuterungen fich nicht einlassen kann; daber wird fich der oberfte Wille in der Regel durch den einfachen Befehl fund geben, der wie ein eleftrischer Schlag mirfen und die ganze Truppe sofort ju der anbefohlenen Thätigkeit anregen muß. Diese Willfährigkeit der Maffe nennt man den "unbedingten Behorfam," mahrend der oft geborte Ausdruck "blinder Geborfam" eine finnlose Phrase ift, da der Gehorchende jeden Befehl, sobald er mehr als einen einfachen Sandgriff mit dem Gewehr betrifft, mit möglichster Umficht und nicht in gedankenlofer Stumpffinnigkeit ausführen foll. Auch das allgemeine schweizerische Dienstreglement fordert in §. 1. von jedem eidgenössischen Wehrmanne den unbedingteften und augenblicklichsten Gehorsam des Untergebenen gegen einen Befehl des Obern, und nennt in §. 2 die Sandhabung diefes Gehorsams Maunszucht

oder Disziplin. Diefer Gehorsam und zwar der unbedingtefte Geborfam gegen jeden Dienstbefehl ift die Grundlage aller militarischen Ordnung und die Grundbedingung zur Mannszucht, ohne die eine Armee nichts weiter mare als ein großer Saufe von Räubern und Marodeurs. — Unbedingter Gehorsam macht auch allein zum Befehlen fähig, wer aber weder gehorchen noch befehlen kann, taugt schlecht jum Soldaten, und gang und gar nicht jum Vorgefesten und Offizier. — Die Disziplin ift also mehr verbietender Natur, indem durch ihre Anordnungen das forgfame Beachten aller beftebenden Vorschriften bezweckt werden foll, eine Abweichung davon mithin verboten ift. Diefelbe regelt die dienstlichen Berhältniffe im Allgemeinen, insofern es fich um Wollen und Nicht-Wollen handelt und bat hauptsächlich den Zweck der Willfür Einzelner angemeffene Schranken zu setzen. Rürzer kann man die Disziplin als das passive Geborsamsprinzip bezeichnen, da sie verlangt, daß man etwas unterlasse. Eine Truppe wird deßhalb gut disziplinirt genannt, wenn jeder Gingelne feine Dienstpflichten treu und punttlich erfüllt, seinen Vorgesetzten die gebührende Uchtung zollt und dabei alles vermeidet, mas ihm felbst zur Unehre und feinen Rameraden zum Nachtheil gereichen fonnte. Die Disziplin in der höheren Bedeutung des Wortes muß fich auf eine tüchtige militärische Erziehung ftuben; aus dieser Quelle entspringen alle guten und schlechten Erscheinungen bei den Truppen im Relde. Se fraftiger und einsichtiger die Disziplin gehandhabt wird, desto leichter ist eine Truppe in kampftuchtigem Zustande zu erhalten, mas die Erfahrung längst bestätigt bat. Gine folche Truppe bat die wenigften Kranken, die wenigsten gedrückten und erschöpften Pferde; Waffen, Kleidungsstücke und Feldgeräthe werden bei ihr am längften brauchbar sein und Erzesse bei derfelben felten oder gar nicht vorkommen. Oft liegt aber die persönliche Neigung im Streite mit dem Verbote, und wo die Selbstbeherrschung oder das Ehrge. gefühl nicht fart genug ift, muß die Furcht vor Strafe mitmirten. Ein sehr mirksames Mittel die Disziplin zu erhalten ift das gute Beispiel der Vorgesetten, welche sich felbst nichts erlauben sollen, mas fie den Untergebenen verbieten; und es ift demnach des Borgesetten, hauptsächlich aber des Offiziers nothwendigfte Eigenschaft,

diesen unbedingten Gehorsam sich so anzueignen, daß er in seinem Ehr- und Pflichtgefühl Wurzel faßt und ihm gleichsam zur zweiten Natur wird. Denn die jegige Zeit verlangt gebieterisch, daß der Offizier auch im Frieden jene Gigenschaften befige und an den Tag lege, die man früher bloß im Felde für nöthig hielt; es find dieß die Eigenschaften, die dem Offizier außer der Achtung auch die Liebe seiner Untergebenen sichern, wodurch das schwerste Gebot des Rriegers, der unbedingte Gehorsam, den Untergebenen leicht und natürlich gemacht wird. Bu diefen Gigenschaften des Borgefetten gehört namentlich, daß fein Benehmen immer leidenschaftslos, leutselig aber mürdig sei. Die strengste Unpartheilichkeit leite ihn bei Lob und Tadel, bei Belohnung und Strafe. Reine Dienstnachläsfiafeit, besonders aber auch nicht das fleinste Vergeben gegen den militärischen Gehorsam laffe er ungerügt oder ungestraft, er selbst vermeide hierbei aber alle entwürdigenden Schimpfworte und nie bediene er sich jenes — die Verachtung schlecht verhehlenden höhnischen Spottes, der tief in die Seele schneidet, nie Befferung, aber immer bofes Blut bei den Untergebenen erzeugt und häufig Subordinationsvergeben bervorruft. Muß er ftrafen, so leite ibn Billigkeit und allein das Intereffe des Dienftes, ernft und ruhig sei hierbei seine Saltung, damit er als gerechter Richter und nicht als leidenschaftlicher Betheiligter erscheine. Wo er aber glaubt, daß einem seiner Untergebenen webe gethan werde oder Unrecht geschehe, da trete er fest für ihn ein und scheue nichts, bis er demselben geschafft hat, was ihm gebührt. Welchen Grad man auch bekleiden mag, fo darf man fich nie erlauben ohne Weiters, und namentlich ohne vorhergegangene Besprechung mit dem Betreffenden, eine Strafe aufzuheben, die einer von unsern Untergebenen über einen der Seinigen verhängt hat, weil hierdurch die Disziplin gefährdet mird. Findet der höhere Borgefette die Strafe ungerecht und zu hart, so muß er den, der sie verhängt hat, zu sich rufen und ihm felbst ohne Zeugen die Aufhebung oder Milderung der Strafe anbefehlen. Ift eine Strafe erstanden, so trage man dem Gestraften dessen Vergeben nicht weiter nach, wenn man wirkliche Besserung erzielen will. Die Untergebenen beurtheilen den Vorgefetten immer fehr bald und in der Regel fehr richtig. If

daber ein Offizier ehrenhaft, rechtlich, dienstüchtig und dienstbefliffen, und gewährt er feinen Untergebenen Schup, wo fie diefen anzusprechen haben und die schuldige Fürsorge, wo sie deren bedür= fen, so darf er sicher fein, daß ihm immer willig gehorcht und überallbin gefolgt wird. Diese Runft, seine Untergebenen mehr durch Achtung und Liebe als durch Furcht zu fesseln und zu beherrschen, verlangt die jepige Zeit vom Offizier, und wer fie nicht bereits befitt, foll fich dieselbe wenigstens so viel als möglich anzueignen suchen. Doch glaube der Offizier ja nicht, daß um die Anhänglichkeit der Soldaten ju gewinnen, man fich schwach gegen fie zeigen muffe, er murde fich irren. Derjenige Offizier mird von feinen Soldaten geliebt, der forgfam, fest und unabhängig von allen feinen Untergebenen ift, die ftets einen Ginfluß auf den Borgesetten ju erlangen suchen; der auf dem Schlachtfelde tapfer, im Bivouak und auf den Borposten wachsam, hart gegen sich und andere, aber freigebig mit feinem Eigenthume ift, *) wenn überall Mangel berricht, er selbst aber mit allem Nöthigen noch reichlich verseben ist; der also z. B. nach einem mühsamen Tagmarsche beim Ginrücken in die Quartiere den Plat nicht verläßt, bis der Lette seiner Leute untergebracht ift. Und wenn man vielleicht fagen murde, daß dem Offizier am Ende eines Tagmarsches dergleichen beschwerliche Bflichten nicht aufgebürdet werden konnen, so muß dieser Ginwurf guruckgewiesen werden. Die guten Offiziere haben fich folchen Pflichten stets freiwillig unterzogen, weil die Sorgfalt für das Wohl ihrer Untergebenen fich gar nicht beffer äußern fann; weil fie es als Chrensache ansahen, ihre Schwadronen, Kompagnien oder Züge so vollzählig und schlagfertig als möglich zu erhalten und die Berrschaft über ihre Truppe immer mehr zu befestigen; weil diese herrschaft durch den freiwilligen Gehorsam der Untergebenen am festesten begründet wird, dieser Gehorsam aber stets ein Produkt der treuen Anhänglichkeit an die Berson ihrer Offiziere ift, und weil diese treue Anhänglichkeit eben durch jene treue Sorgfalt der Vorgeseß-

^{*)} Daß hier nicht von der Freigebigkeit, die darauf ausgeht, durch häufige Spenden von Wein :c. sich die Gunst der Untergebenen zu erwerben, die Nede sein kann, braucht wohl kaum erwähnt zu werden. Anm. d. Berf.

ten für das Wobl ihrer Untergebenen bervorgerufen mird. — Der Offizier rede die Sprache der Soldaten, befümmere fich ftets um ihre Bedürfnisse und ihr Wohl, dann besitt er auch unumschränfte Gewalt und herrschaft über das Gemuth seiner Untergebenen. Unter einem solchen Oberbefehl wird die Disziplin leicht zur vollen Berrschaft gelangen und feinem Untergebenen in den Sinn fommen, ibre Gefete au übertreten. Unter einem folden Chef ift alles leicht, das Bataillon oder die Compagnie gestaltet sich zu einer Familie und eine folche Familie kann Wunder thun. Es ift also die Disgiplin, welche die Truppen mit ehernen Banden zusammen hält und im Drange der bochsten Gefahren vor innerer Auflösung bewahrt. Die Disziplin ift aber der Inbegriff aller militärischen Tugenden, fie äußert fich durch den unbedingten Gehorsam, durch Beharrlichfeit und Ausdauer in Noth und Gefahr; sie ift die jur Gewohnheit gewordene Ueberzeugung, daß der Wille des Ginzelnen dem höhern Willen in jeder Beziehung fich unterzuordnen habe, daß auf Befehl der lette Reft von Kräften, der lette Blutstropfen dem Gangen willig jum Opfer gebracht werden muffe, damit der Zweck des Kampfes erreicht merde. Das moralische Strohfeuer des Enthunasmus fann folche Wirkungen niemals hervorbringen, es erlischt schon an jedem kalten Regentage und im nächtlichen Bivouaf bei leerem Magen.

In Bezug auf besondere Verhältnisse unterscheidet man von der allgemeinen Disziplin die sogenannte taktische Disziplin. In der Ausstellung und bei Bewegungen gestattet dieselbe nicht, daß Jemand die vorgeschriebene Haltung vernachlässige, ohne höhere Erlaubnis aus den Reihen trete, zurückleibe, um irgend ein Bedürfnis zu befriedigen oder sonst eine Erleichterung sich zu verschaffen suche, durch welche die Marschordnung leiden würde. Es mag zuweilen hart erscheinen, wenn den Dursthabenden nicht gestattet wird, sich im Vorbeigehen an einer frischen Quelle zu laben, und doch ist ein solches Gebot eine gebieterische Nothwendigkeit, weil die Bande der Ordnung nicht so schnell wieder herzustellen als aufzulösen sind. Dagegen ist es aber auch eine heilige Pflicht des Beseschlshabers für die Bedürfnisse seiner Truppe nach besten Kräften zu sorgen. Der eidsgenössische Soldat macht vor Allem auf Ge-

rechtigfeit Anspruch, die nur dem mahren Verdienst den Vorzug einräumt. Entbehrt der Soldat in gleichem Mafie wie seine Rameraden, so beklagt er sich nicht, fühlt er sich aber im glücklichen Berhältniffe meniger begunftigt als diese, so schreit er bald über Ungerechtigkeit, weßhalb der Commandirende hiernach feine Maßnahmen ju treffen hat. Der Grundfag einer allgemeinen Gleichheit ift mit der Disziplin nicht zu vereinigen und fann daber auch nicht jur Anwendung fommen, dagegen dürfen in keinem Ralle die Borrechte der im Grade bober Gestellten die denselben gesetten Grengen überschreiten. Mur in den Entbehrungen und Drangfalen des Rrieges berricht Gleichheit wie vor dem Tode. Der Offizier darf fich also nicht Sachen erlauben, die dem Soldaten verboten find, er darf nicht den Mantel benugen, wenn der Soldat nicht den Befehl erhalten bat, den seinigen anzuziehen; er darf auf dem Marsche nicht in ein Wirthsbaus, an einen Brunnen geben, wenn es dem Soldaten unterfagt ift; fich nicht in einem Sause erwärmen, wenn dem gemeinen Mann der Eintritt in dasselbe verboten ift; nicht für fich und feine Pferde eine Scheuer in Befit nehmen, die feinen Leuten Schup gemähren fann; bei der Bertheilung der Lebensmittel im Bivouaf nicht auf einen ftarferen Untheil Unspruch machen, wenn der Soldat faum das Nothwendigste erhält. Er muß unter allen Umftanden gur Unterftugung feiner Leute berbeieilen, gleichviel ob der Keind diese angreift, oder ein Offizier eines andern Corps der Armce sie widerrechtlich beleidigt oder mißhandelt, oder ihnen die durch den Befehlshaber bewilligten Antheile bei Diftributionen entzogen werden; er foll beständig für Verwundete und Kranke Sorge tragen und mithin den Beweiß leisten, daß er seiner Stellung als Offizier würdig ist. Er theile mit dem Goldaten und derselbe wird auch mit ihm theilen, er wird mit diesem Tausch nicht den Kürzeren ziehn; an dem Tage, wo es an Allem fehlt, wird der Offizier erkennen, wie sehr der Soldat fich gehoben und beglückt fühlt, ihm fein Brod und fein Leben anbieten gu tonnen. -

Auf dem Nebungsplaße wie auf dem Kampfplaße fordert die taktische Disziplin die sorgfältigste Aufmerksamkeit auf alle Commandowörter und Signale, sowie deren pünktlichste Vollziehung ohne Rückicht auf die daraus entstehende Beschwerde oder Gefahr. Sie äußert sich im Gesecht durch unerschütterliche Ruhe und Ordnung bei allen anbesohlenen Bewegungen und Wassenhandlungen, bei der Infanterie insbesondere, daß sie nur schießt wann und wie es besohlen wird, und daß sie sich nach einer zufälligen oder absichtlichen Auslösung der geschlossenen Ordnung auf das erste Zeichen schnell wieder sammle und ordne. Nur durch genaue Besolgung solcher Vorschriften wird es möglich, daß die taktisch gegliederten Massen mit der Sicherheit und Präcision wie ein Einzelner sich bewegen, und in den Bewegungen der kleinsten wie der größten Truppenzahl sene Einheit und Uebereinstimmung hervorgerusen wird, ohne die jeder Ersolg auch gegen einen schwächern Feind unmöglich ist. Was also bei dem Einzelnen die bloße Tapferkeit bewirkt, kann bei den Massen nur durch die Disziplin bewirkt werden.

Wenn man bedenft, daß der größere Theil der Goldaten die ihm auferlegten schweren und gefahrvollen Pflichten nicht immer aus personlicher Neigung und mit der erforderlichen hingebung erfüllt, so begreift sich leicht, daß bisweilen energische Magregeln ergriffen werden muffen, um die Maffe in Bucht und Ordnung ju erbalten und den Gehorsam in allen Umständen zu bewirken. aber der Soldat durch das Gefet jum Waffendienste berufen wird, so steht er unter dem Gesetze und will nur nach dem Gesetze bestraft sein, nicht nach der Willführ und Laune der Vorgesetten. Soll jedoch für die Disziplin kein Nachtheil daraus ermachsen, so muß mit allen Rräften darauf hingewirft werden, daß das Ehrgefühl, das man in der Masse voraussett, den Massen auch wirklich eingeimpft werde; denn so viel steht fest, daß die Handhabung der Disziplin fich nach der moralischen Bildungsftufe richten muß, auf welcher ein Seer fich befindet, und für dieselbe g. B. bei den Rusfen und andern auf einer niedrigen Stufe der Kultur stehenden Bölfern auch andere Zwangsmittel in Anwendung gebracht werden fonnen und muffen, als z. B. bei uns oder den Franzosen und andern in der allgemeinen Bildung weiter vorgeschrittenen Nationen. Ebenso richtet fich die Strenge der Disziplinargesetze nach der Bemüthsbeschaffenheit der Leute, und je nach Maßgabe des Wohllebens oder der Entbehrungen der Armee soll sich dieselbe steigern

oder mildern. Bur Anwendung diefer Gesetze bedarf übrigens jeder Vorgesetzte eines hohen Grades von Beobachtungsgabe, denn einen Mann wie den andern bestrafen zu wollen, wäre unbillig und man murde niemals den beabsichtigten Zweck erreichen; fo wird z. B. bei einem im Rausch begangenen Disziplinarvergeben von zweien derjenige, der ein anerkannter Trunkenbold ift, härter zu bestrafen sein als sein Kamerad, der sonft ein ordentlicher rubiger Bursche bei einem besondern Anlaß ein Gläschen zu viel bekommen hat. Namentlich den jungen Soldaten muß man, bevor man ihn straft, mehrere Male mit Sanftmuth ermahnen und erft, wenn er diesen Erinnerungen fein Gebor gibt, dann ftrenge bestrafen, weil man die Gewißheit erlangt hat, daß man nicht die Unwissenheit, sondern den bosen Willen, den man niemals ungestraft lassen darf und der, sobald er fich nur zeigt, wie ein Glas zerbrochen werden muß, mit Strafe belegt. — Die Grundlage aller Disziplin besteht in Kenntniß und Erforschung der Untergebenen. Jeder tüchtige Offizier und Unteroffizier follte daher aus dem Gedächtniß fo viel möglich seine Kompagnie, Bloton oder Zug namentlich aufzurufen und von jedem Manne Bericht über seine militärischen Dienste und Leiftungen mitzutheilen miffen. Vor allem aber ift es stets nothwendig, daß die Vergeben auf frischer That aufgefaßt werden und ihnen die Bestrafung augenblicklich auf dem Fuße nachfolge. Dann macht das Beispiel Eindruck auf den Soldaten, auch vermeidet man dadurch Betrachtungen und Unterredungen, die gewöhnlichen Begleiter der Insubordination, die bald in Meuterei ausartet, wenn jene nicht im Entstehen mit Kraft unterdrückt wird; denn immer befinden sich unter einer Truppe, mag deren Zahl auch noch so gering fein, Leute, die den übrigen als Führer dienen, von denen einige die gerade Strafe des Rechts geben, die andern aber fich von ihr Wir muffen diese wie jene fennen lernen und ihren Ginentfernen. fluß zu mürdigen suchen; sobald sich irgend die Gelegenheit dazu darbietet, die ersteren als werthvolle Vorbilder belohnen, die lettern dagegen ohne Nachsicht und öffentlich bestrafen, denn sie find die Beförderer der allgemeinen Auflösung. Auf diese Weise wird ihnen der allgemeine Ginfluß entzogen, den fie auf die Gemüther ausüben. Das Sauptmittel aber, das seine Wirfung nie verfehlen wird und

um so mehr an Nachdruck gewinnt, wenn es ein Offizier höheren Grades in Anwendung bringt, ist wie schon gesagt, daß man die namentliche Liste der Leute so viel als möglich im Gedächtniß zu behalten sucht, um jeden Mann mit seinem Namen benennen und ihm öffentlich mit einigen Worten beweisen zu können, daß man ihn wohl kennt und ihn nicht aus den Augen verloren hat.

(Fortsetzung folgt.)

Schweizerische Correspondenzen.

Die Züricher Kameraden haben die Mahnung nicht überhört, die wir an dieselben in Nr. 4 der Zeitschrift ergehen ließen; hier folgt ein Beweis dafür, eine kurze Schilderung des geistigen Lebens im Militärzwesen im verflossenen Winter:

"Bor allem aus nahm bie zweimalige Berathung bes neuen Kantonal-Militärgesetes burch ben großen Rath bas Interesse aller Freunde unsers Wehrwesens lebhaft in Anspruch, und der Ausgang bes hart= näckigen Kampfes war ber Art, bag man fich mit bem erzielten Resultate im Wesentlichen ziemlich zufrieden geben fann, jedoch ift febr zu bebauern, bag bem ichonen Beifte, ber fich in ben Petitionen ber Offi= giere und Unteroffiziere bes Genie und ber Artillerie um Beibehaltung jährlicher Wiederholungsfurse geaußert bat, vom großen Rathe nicht beffer Rechnung getragen murbe. Bielleicht ift zu hoffen, daß von ben Militarbehörben ben ausgesprochenen Bunschen bennoch auf andere Beife entsprochen werben fann, wenigstens hat ber Rommanbant unferer Urtillerie, ber hochgeehrte Gr. Oberft von Drelli, jungfthin, als die gefammte Artillerie zu ihrer neuen Organisation hier versammelt mar, in einer Ansprache an die Offiziere und Unteroffiziere, in welcher er ben Bestrebungen berfelben zu Sebung ihrer Waffe lobend ermahnte, sich in ähnlichem Sinne ausgesprochen. — Für wiffenschaftliche Unterhaltung und Belehrung ber gurcherischen Offiziere mar im Laufe biefes Winters mehrfache Gelegenheit. Buerft hielt Gr. Ruftow, gemefener preußischer Benie-Offizier, zwölf fehr lehrreiche Bortrage über Boftenverschanzungen. Als Ginleitung wurden die Sauptgrundfage ber Feldbestigung turforifch burchgenommen, auf eine Beife, bag Offiziere aller Baffen fich eine